

A) Grundlagen

Für die Anerkennung von Rekorden bei Straßenwettbewerben in den Disziplinen „Straßenlauf“, „Gehen“ und die Wettbewerbe der Special Olympics auf der Straße sind die folgenden Hinweise der IAAF (International Association of Athletics Federations) und des DLV zu beachten. Grundlage sind die Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR), die in der deutschen Ausgabe vom 19.03.2012 vorliegen.

Informationen der IAAF

Der 44. IAAF-Kongress hat am 20. August 2003 in Paris beschlossen, ab dem Jahr 2004 Weltrekorde in Wettbewerben auf der Straße (Lauf und Gehen) zu führen. Während die speziellen Regeln der IWR (Regel 230 Nr. 8 Gehwettbewerbe und Regel 240 Nr. 3 Straßenläufe) keine konkreten Angaben dazu enthalten, sind solche in den Regeln 260 Nr. 28 (Weltrekorde auf der Straße) und Nr. 29 (Weltrekorde im Gehen auf der Straße) genannt. Diese sind für die Anerkennung von Rekorden unbedingt zu beachten.

Hinweise des DLV

Straßenlauf-Wettbewerbe:

1. Die Strecke muss von einem anerkannten DLV-Streckenvermesser – IAAF/DLV [Grade A oder B] vermessen sein.
2. Start und Ziel der Strecke dürfen in Luftlinie nicht weiter als 50% der Streckenlänge voneinander entfernt liegen.
3. Das Gefälle zwischen Start und Ziel darf das Verhältnis von durchschnittlich 1:1000 nicht überschreiten, d.h. 1 m pro km.

Gehwettbewerbe auf der Straße:

1. Die Strecke muss von einem DLV-Streckenvermesser – IAAF/DLV [Grade A oder B] vermessen sein.
2. Der Rundkurs mit einem möglichen Start und Ziel in einer Leichtathletikanlage darf nicht kürzer als 2,0 km und nicht länger als 2,5 km sein.

Das Vorstehende gilt auch für das Erreichen von Qualifikationsnormen für internationale Veranstaltungen (Meisterschaften). Die IAAF hat den Nationalen Verbänden empfohlen, diese Bestimmungen ebenfalls zum Gegenstand für die Anerkennung ihrer nationalen Rekorde zu machen. Dem ist der DLV mit der Nationalen Bestimmung zu Regel 260 Nr. 29 nachgekommen.

B) Hinweise für Veranstalter von Straßenwettbewerben

Für die Anerkennung eines Deutschen Rekords bzw. zur Aufnahme einer Leistung in die Bestenliste genügt es, dass die offizielle Streckenvermessung von einem vom DLV anerkannten Streckenvermesser [Grade A / B / C] vorgenommen wurde und das Protokoll vom DLV genehmigt ist.

In den meisten Landesverbänden sind vom DLV anerkannte Streckenvermesser tätig. Veranstalter von Straßenwettbewerben können sich an die Streckenvermesser wenden, wenn Interesse an einer solchen Vermessung besteht.

Vorarbeiten für eine offizielle Streckenvermessung

In Abstimmung mit dem zu beauftragenden DLV-Streckenvermesser ist vom Veranstalter Vorarbeit zu leisten:

1. Die Genehmigung oder ein Vorbescheid für die Streckenführungen sollte am Tag der Vermessung vom Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde vorliegen.
2. Der Verlauf der Strecken mit allen Streckenlängen ist zu definieren und in einem Plan darzustellen.
3. Die Streckenlängen und die Kilometrierung sind vorab in der Örtlichkeit bzw. über geeignete Hilfsmittel (z.B. im Internet) grob zu vermessen; digitale Plan- und Karteninformationen sind von Vorteil (Ziffer 8).
4. Die Punkte START und ZIEL sind vom Veranstalter festzulegen.
Folgende Vorüberlegungen sollten in die Zwangsbedingungen einfließen:
 - a) Sind START und/oder ZIEL fest definiert und nicht veränderbar?
 - b) Können für die Anpassung der Strecke START und/oder ZIEL verschoben werden?
 - c) Kann auf der Laufstrecke eine Anpassung der Streckenlänge erfolgen – z.B. durch verschieben von
5. Das durchschnittliche Gefälle zwischen START und ZIEL darf einen Wert von 1 m pro km (0,1% der Streckenlänge) nicht überschreiten.
Vorzugsweise sollten START und ZIEL so gewählt werden, dass eine Rückenwindstrecke vermieden wird. Die Entfernung zwischen START und ZIEL darf nicht größer als 50% der Länge der Laufstrecke betragen.
6. Die Strecke sollte vorher mehrmals von erfahrenen Läufern oder Gehern in verkehrssamer Zeit auf der Ideallinie gelaufen bzw. gegangen werden.

7. Folgende Fragestellungen sind vom Veranstalter in der Streckengestaltung zu berücksichtigen:
 - a) Gibt es auf der Strecke Möglichkeiten, an denen die Teilnehmer abkürzen können?
 - b) Wie können Abkürzungen sicher verhindert werden?
 - c) Müssen vorhandene Hindernisse geräumt oder umgangen werden?
8. Von dem Gebiet der Strecke werden Karten- und Planunterlagen für die Vermessung und die Protokollerstellung benötigt. Je nach Aufgabenstellung sind die Kartenwerke der Vermessungs- und Katasterbehörden der Länder (analog oder digital) wie z.B. Topographische Kartenwerke im Maßstab 1:25.000 (DTK 25), Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DTK 5) und die hierzu erhältlichen Luftbildkarten (Orthofotos) sowie Stadt- und Ortspläne der Städte und Gemeinden sehr hilfreich. Eine weitere Quelle sind die im Internet zur Verfügung gestellten Karten, z.B. die Kartenwerke von „Google-Maps“ (maps.google.de) und „GPSies“ (gpsies.com). Hier können für die Streckenplanung auch Streckenlängen und Höhenprofile vorab relativ genau ermittelt werden. Eine freie Weltkarte wird im Internet von „OpenStreetMap“ angeboten. Für die Nutzung der Web-Daten sind die entsprechenden Lizenzbedingungen zu beachten.
9. Für die Streckenvermessung wird eine mit dem Fahrrad frei zugängliche direkte Eichstrecke zur Kalibrierung des Messgerätes „Jones-Counter“ benötigt. Hierzu ist die Kontaktaufnahme mit dem zu beauftragenden Streckenvermesser erforderlich; dieser wird die Maßnahmen mit dem Veranstalter abstimmen.
10. Für die örtliche Streckenvermessung sollte ein möglichst verkehrsarmer Zeitpunkt (z.B. früher Sonntagmorgen) ausgewählt werden. Im öffentlichen Straßenraum ist in Absprache mit der Polizei eine Absicherung des Streckenvermessers mit Fahrzeugen (z.B. PKW/Motorrad) zu gewährleisten. Die Vermessung sollte bei der Polizei angemeldet sein und gegebenenfalls in der Presse veröffentlicht werden. Wichtig ist auch, dass an den entscheidenden Stellen (Start, Ziel, Kreuzungen, Abbiegungen usw.) keine Hindernisse (z.B. parkende Fahrzeuge) im Wege bzw. auf der Ideallinie stehen. Außerdem werden Helfer mit Kenntnissen der Ideallinie der Laufstrecken z.B. auf Fahrrädern (Sicherheitskleidung) benötigt.
11. Die für die Vermessung erforderlichen Materialien sind in Absprache mit dem Streckenvermesser vom Veranstalter bereitzustellen.

C) Protokoll zur Streckenvermessung

Das Vermessungsprotokoll wird vom Streckenvermesser auf der Grundlage der IWR zeitnah erstellt. Das Protokoll beinhaltet neben den allgemeinen Angaben zur Veranstaltung die Streckenbeschreibung und die Kilometrierung, einen Maßnahmenkatalog für die Streckenführung und Absperrungen, die Messergebnisse und deren Auswertung, die Eichung des Messgerätes „Jones-Counter“ und die Karten- und Planunterlagen zur Streckenvermessung und zur Laufstrecke. Das Protokoll mit allen Planunterlagen (ggf. Fotodokumentation) wird regelmäßig in digitaler Form im pdf-Format zur Verfügung gestellt (E-Mail, Datenträger etc); eine Druckversion kann nach Absprache von dem DLV-Streckenvermesser zur Verfügung gestellt werden.

Der Streckenvermesser sendet das Protokoll in digitaler Form zur Genehmigung an den DLV; der zuständige Landesverband und der Veranstalter erhalten eine Kopie in digitaler Form. Der DLV führt das Genehmigungsverfahren durch und bestätigt mit einem Zertifikat (Kopie an Landesverband, Veranstalter und Streckenvermesser) die Gültigkeit für fünf Jahre und registriert die bestenlistenfähigen Strecken und veröffentlicht diese im Internet.

D) Verlängerung der Gültigkeit des Vermessungsprotokolls

Das vom DLV zertifizierte Vermessungsprotokoll kann nach Ablauf von fünf Jahren durch einen Verlängerungsantrag des Veranstalters beim DLV um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn in diesem die beantragten Strecken, auf die sich das Vermessungsprotokoll bezieht, noch dieselben sind, wie sie im Protokoll nachgewiesen sind. Hierzu ist ein Bestätigungsvermerk des DLV – Streckenvermessers (Protokollverfasser) beizufügen. Das Vermessungsprotokoll kann unter diesen Bedingungen maximal 2 x verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung wird vom DLV im Internet zur Verfügung gestellt. Bei Veränderungen der Streckenführung ist eine neue Vermessung mit neuem oder ergänzendem Protokoll erforderlich.